
Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.3.2 (Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht)

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 23. Sitzung der Kommission am 14. März 2016

ZWEITE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 11.03.2016

8. EVALUIERUNG DES STANDORTAUSWAHLGESETZES

- 8.1 *Analyse und Bewertung des Standortauswahlgesetzes*
- 8.2 *Behördenstruktur*
- 8.3 *Rechtsschutz*
 - 8.3.1 *Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben*
- 8.3.2 *Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht***
- 8.4 *Veränderungssperren*
- 8.5 *Exportverbot*
- 8.6 *Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren*
- 8.7 *Rechtsfragen der Finanzierung*
- 8.8 *Weitere Punkte mit Bedeutung für das Standortauswahlverfahren*
 - 8.8.1 *Atommüll und Freihandelsabkommen*
 - 8.8.2 *Recht künftiger Generationen auf Langzeitsicherheit*
 - 8.8.3 *Umweltprüfungen im Auswahlverfahren*
 - 8.8.4 *Standortauswahl und Raumordnung*
 - 8.8.5 *Verankerung des Atomausstiegs im Grundgesetz*
- 8.9 *Vorschläge der Kommission an den Gesetzgeber*

1 Kapitel 8.3.2 Rechtsschutzoptionen im innerstaatlichen Recht

2 Empfehlungen der Kommission

3 Die Frage, ob die im Standortauswahlgesetz bislang in § 17 Absatz 4 vorgesehene
4 Rechtsschutzoption zusätzlich zu der von der Kommission für § 19 Absatz 2 vorgeschlagenen
5 Rechtsschutzoption erhalten bleiben oder durch diese ersetzt werden soll, wurde in der
6 Kommission intensiv diskutiert. Für beide Ansichten wurden gute Gründe angeführt.

7 [In Abwägung aller Argumente spricht sich die Kommission dafür aus, dass der bislang in § 17
8 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz erhalten bleiben und konkret wie folgt gefasst
9 werden sollte¹:

10 § 17 Auswahl für untertägige Erkundung (neu) – „(4) Vor Übermittlung des Auswahlvorschlags
11 nach Absatz 2 Satz 1 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung durch Bescheid fest,
12 ob die Auswahl der untertägig zu erkundenden Standorte nach den Anforderungen und
13 Kriterien dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen
14 Anforderungen und Kriterien entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der
15 Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der in § 7
16 Absatz 4 Satz 3 des Atomgesetzes genannten Rechtsverordnung öffentlich bekannt zu machen.
17 Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Gemeinden, in deren Gemeindegebiet ein
19 zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren Einwohnerinnen und
20 Einwohnern den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen
21 gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nach § 68 der
22 Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1
23 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“]

24 [In Abwägung aller Argumente spricht sich die Kommission dafür aus, die bislang in § 17
25 Absatz 4 StandAG geregelte Rechtsschutzoption bei Einführung einer neuen
26 Rechtsschutzoption in § 19 Absatz 2 StandAG zu streichen.]

27 Erwägungsgründe:

28 Bereits in der am 3. November 2014 durchgeführten Expertenanhörung der Kommission²
29 wurde die Frage der Notwendigkeit von Rechtsschutzoptionen im Standortauswahlverfahren,
30 die über das gemeinschaftsrechtlich zwingend Erforderliche hinausgehen, von den anwesenden
31 Experten unterschiedlich bewertet: Zum einen wurde vertreten, dass anstelle von weiteren
32 Rechtsschutzmöglichkeiten eher auf Vermittlung, Mediation und Konsens zu setzen sei.³ Zum
33 anderen wurde weiterer Rechtsschutz zur Verwirklichung des Ziels einer umfassenden

¹ Die Unterstreichungen markieren Vorschläge der AG 2 zur Änderungen des geltenden Rechts.

² Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen, K-Drs./AG2-4a, S. 24 ff.

³ Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a, S. 15.

1 Bürgerbeteiligung sowie der damit einhergehenden Akzeptanzerhöhung des Verfahrens als
2 notwendig erachtet.⁴

3 [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz wäre bei Umsetzung der
4 Empfehlungen zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht grundsätzlich entbehrlich,
5 soll nach Auffassung der Kommission aus Gründen der Absichtung im Verfahren aber
6 erhalten bleiben, um eine frühzeitige rechtliche Überprüfung zu ermöglichen und so beim
7 Rechtsschutz nach § 19 StandAG das Risiko des Rückfalls in eine sehr frühe Verfahrensphase
8 zu vermeiden bzw. zu minimieren.⁵ Um einen möglichst großen Teil der Bevölkerung vom
9 Standortauswahlverfahren zu überzeugen erscheint es geboten, zusätzliche
10 Rechtsschutzoptionen einzuführen bzw. zu erhalten um das Vertrauen in das Verfahren und
11 damit dessen Akzeptanz zu stärken.⁶ Zudem würde erweiterter Rechtsschutz auch die Gewähr
12 dafür bieten, dass das Beteiligungsverfahren auch über die Jahre gesetzeskonform und
13 qualitativ hochwertig abläuft.⁷ Durch die Streichung einer bereits bestehenden
14 Rechtsschutzoption würde hingegen Vertrauen verspielt.⁸

15 Bei einer Streichung des § 17 Absatz 4 StandAG und der ausschließlichen Gewährung von
16 Rechtsschutz im Rahmen des § 19 Absatz 2 StandAG wäre zudem eine vollständige
17 Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Standortauswahlverfahrens nicht mehr möglich; die in
18 § 17 Absatz 2 Satz 5 StandAG vorgesehene Benennung der Standorte für die untertägige
19 Erkundung durch Bundesgesetz würde eine nachgelagerte Prüfung dieser Benennung durch die
20 Verwaltungsgerichte auf Grund deren Gesetzesbindung nicht mehr zulassen. Eine Überprüfung
21 der Standortbenennung würde mithin eine der Legalplanung vorgelagerte gerichtliche Prüfung
22 erfordern.⁹

23 Bei einer Beibehaltung der Rechtsschutzmöglichkeit nach § 17 kann sich der Rechtsschutz vor
24 der abschließenden Standortentscheidung dann allerdings auf die Elemente des
25 Auswahlverfahrens beschränken, die nicht bereits Gegenstand der Überprüfungsmöglichkeit
26 nach § 17 waren. Der Rechtsschutz in § 17 selbst könnte zudem auf die Überprüfung der
27 Auswahl der Standorte zur untertägigen Erkundung beschränkt werden.

28 Eine Verzögerung des Standortauswahlverfahrens durch mehr Rechtsschutz ist nicht zu
29 befürchten, weil die Qualität des Verfahrens durch die Einräumung von
30 Rechtsschutzoptionen tendenziell zunimmt und eine Inanspruchnahme dieser
31 Rechtsschutzoptionen bei entsprechender Durchführung des Standortauswahlverfahrens
32 entbehrlich wird.¹⁰ Aber selbst bei mehrfacher Inanspruchnahme von Rechtsschutz würde sich
33 das Standortauswahlverfahren nur um die für die formelle Durchführung des
34 Gerichtsverfahrens erforderliche Zeit verzögern, weil der inhaltliche Umfang der gerichtlichen
35 Überprüfung unabhängig von der Anzahl der Rechtsschutzoptionen gleich bleibt; bereits in

⁴ Vgl. Endlager-Kommission. Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ / Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen. K-Drs./AG2-4a, S. 5 und 7.

⁵ Vgl. 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 2. November 2015, Wortprotokoll (Entwurf), S. 33, 36 und 39.

⁶ Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 13; Vgl. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 7. September 2015, Wortprotokoll, S. 40.

⁷ Vgl. 9. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 7. September 2015, Wortprotokoll, S. 41.

⁸ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 22.]

⁹ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 20 f.]

¹⁰ Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 17.

1 einem früheren Verfahren geprüfte Verfahrensabschnitte würden in einem späteren
2 Gerichtsverfahren regelmäßig nicht noch einmal überprüft werden.^{11]}

3 [Der bislang in § 17 Absatz 4 StandAG gewährte Rechtsschutz ist bei Umsetzung der
4 Empfehlungen der Kommission zu § 19 StandAG aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht
5 entbehrlich. Mit Blick auf den in § 19 StandAG neu eingeführten, umfassend gewährten
6 Rechtsschutz sowie unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen mehrfacher
7 Rechtsschutzgewährung auf den zeitlichen Ablauf des Standortauswahlverfahrens und die
8 daraus resultierende längere Zwischenlagerung sowie mit Blick auf mögliche Auswirkungen
9 für die Nutzung von Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung¹² sollte der Rechtsschutz in § 17
10 StandAG entfallen. Gerade mit Blick auf Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist zu
11 befürchten, dass diese durch zusätzliche Rechtsschutzoptionen eher unterlaufen würden, weil
12 sich Bürgerinnen und Bürger in diesem Fall eher dem streitigen Verfahren zuwenden würden
13 und die Beteiligung an anderen, möglicherweise mühsameren Formaten eher zurückginge.¹³

14 Gewährte Rechtsschutzoptionen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit unabhängig vom
15 tatsächlichen Ablauf des Standortauswahlverfahrens genutzt werden und mehrfache
16 Rechtsschutzmöglichkeiten mithin zu einer zeitlichen Verzögerung des
17 Standortauswahlverfahrens führen.¹⁴ In Ergänzung zum Rechtsschutz nach StandAG bestehen,
18 wie eingangs dargelegt, zudem weitere Rechtsschutzmöglichkeiten aus anderen Fachgesetzen,
19 die in Anspruch genommen werden können und sich ebenfalls auf den zeitlichen Ablauf des
20 Standortauswahlverfahrens auswirken.

21 Dem Risiko größerer Rücksprünge bei nur einer Rechtsschutzoption ganz am Ende des
22 Standortauswahlverfahrens kann statt durch zusätzliche Rechtsschutzoption auch durch eine
23 geeignete Ausgestaltung des Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens, die Defizite schnell
24 aufdeckt und behebt, begegnet werden.¹⁵

25 Die Gefahr eines möglichen Akzeptanzverlustes des Standortauswahlverfahrens besteht
26 ebenfalls nicht, da die bestehende Rechtsschutzoption im § 17 Absatz 4 StandAG gerade nicht
27 ersatzlos gestrichen, sondern lediglich in den § 19 verlagert wird.¹⁶

28 Nicht zuletzt würde mehrfacher Rechtsschutz auch das im Standortauswahlverfahren mit guten
29 Gründen verankerte und von der Kommission unterstützte Prinzip der Legalplanung, wonach
30 grundlegende Entscheidungen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollen, entwerten; auch
31 vor diesem Hintergrund wurde im geltenden Standortauswahlgesetz bewusst nur einmal der
32 Rechtsweg eröffnet.^{17]}

¹¹ [Vgl. 15. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 29. Februar 2016, Wortprotokoll, S.]

¹² Vgl. 8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 22. Juni 2015, Wortprotokoll, S. 15 und 19; sowie 11. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 2. November 2015, Wortprotokoll, S. 43; sowie 12. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 2. November 2015, Wortprotokoll, S. 34.

¹³ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 21.]

¹⁴ Vgl. 2. Gemeinsame Sitzung AG 1 und AG 2 am 21. September 2015, Wortprotokoll, S. 5 und 19.

¹⁵ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 26.]

¹⁶ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 21.]

¹⁷ [Vgl. 14. Sitzung der Arbeitsgruppe „Evaluierung“ am 1. Februar 2016, Wortprotokoll, S. 20.]